

Wettbewerbs- und Industriepolitik

FRITZ FRANZMEYER

In der Wettbewerbspolitik und der Industriepolitik sind die mit der Einheitlichen Europäischen Akte und dem Brüsseler Sondergipfel des Europäischen Rates im Februar 1988 in Kraft getretenen oder eingeleiteten Verfassungsreformen von weittragender Bedeutung für die Gemeinschaft: aus dem Paket der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) vor allem das Ziel und die Instrumente der Binnenmarktvollendung, aus dem des Sondergipfels die verbesserte Mittelausstattung und die vorgesehene Verdoppelung der Strukturfonds. Der vollendete Binnenmarkt wird die Unternehmensstrukturen erheblich in Bewegung bringen und zu Standortverlagerungen führen. Die mutmaßlich damit einhergehende verstärkte Konzentrationstendenz, für die es heute schon Anzeichen gibt, läßt die Bemühungen der Kommission um die vorbeugende Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen in neuem Lichte erscheinen. Die höheren Eigeneinnahmen der Gemeinschaft ermöglichen ihr den Ausbau neuer Politikbereiche; insbesondere in der Forschung und der Regionalpolitik wird es in diesem Zusammenhang zu verstärkten Aktivitäten der Kommission kommen. Neben diesen zentralen Weichenstellungen hat im vergangenen Jahr einmal mehr die Krise im Stahlbereich die industriepolitische Diskussion beherrscht.

Binnenmarkt und Wettbewerb

In seiner Entschließung zum 15. Wettbewerbsbericht der Kommission hatte das Europäische Parlament betont¹, die größten Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft bestünden u. a. darin, daß der europäische Binnenmarkt noch nicht vollendet sei. In der Tat findet Wettbewerb über die Grenzen hinweg in großen Bereichen der Wirtschaft noch nicht statt: Die Hälfte des gesamten öffentlichen Auftragswesens ist bisher nicht liberalisiert. Betroffen sind das Verkehrswesen, der Energiesektor, die Wasserversorgung und vor allem der Telekommunikationssektor. Das Jahresvolumen dieser vier Märkte wird gemeinschaftsweit auf 400 Mrd. DM veranschlagt. Zumindest bei der Telecom-Industrie handelt es sich zudem um einen Sektor von zentraler Bedeutung auch für die industrielle Zukunft Europas. Auf 5 bis 10% des Marktwertes der Produkte werden die Kosten geschätzt, die unter Wettbewerbsbedingungen eingespart werden könnten². Hinzu kommt, daß sich gerade am Markt für Telekommunikationsprodukte ein enormer technologischer Wandel vollzieht. Die besseren Standards

können sich aber nur dann rasch und gemeinschaftsweit durchsetzen, wenn die Märkte offen sind.

In Anbetracht dieser industriestrategischen Bedeutung der Telekommunikation, aber auch in Anbetracht der Ressourcenverschwendung aus Marktabschottung generell, hat die EG-Kommission schon in ihrem Weißbuch zum Binnenmarkt auf Öffnung aller öffentlichen Beschaffungsmärkte gedrängt³. Inzwischen wurden konkrete Initiativen ergriffen. Sie erstrecken sich u. a. auf die Aufhebung oder Lockerung diskriminierender Praktiken von staatlichen Handelsmonopolen⁴, die in diesen Bereichen, entgegen den Vertragspostulaten, durchaus noch vorkommen. Tatsächlich wurden hier auch bereits Erfolge erzielt. So haben etwa die Niederlande und Italien zugesagt, ihre Monopole für Modems aufzuheben, wozu auch die Bundesrepublik und Belgien aufgefordert wurden⁵. Die Deutsche Bundespost plant die restlose Freigabe des Marktes für Telekommunikationsendgeräte⁶. Sie liegt damit auf der Linie des „Grünbuches“ der EG-Kommission⁷, die schon bis Ende 1988 einen Richtlinienentwurf für die gegenseitige Anerkennung der Zulassungsverfahren vorlegen will⁸. Dennoch ist zu befürchten, daß es dort, wo öffentliche Stellen weiterhin als Nachfrager auftreten, vorerst zu keinem nennenswerten zwischenstaatlichen Wettbewerb auf den vier Beschaffungsmärkten kommt. Dafür sprechen die Erfahrungen mit der bereits in den siebziger Jahren vollzogenen Liberalisierung des öffentlichen Bau- und Beschaffungswesens auf den übrigen Teilmärkten. Nicht nur kommen hier die öffentlichen Auftragsvergabestellen ihrer Pflicht zur EG-weiten Ausschreibung nicht nach⁹, auch sind die Schwellenwerte, oberhalb deren Ausschreibungspflicht besteht, wohl zu hoch angesetzt¹⁰. Wo ausgeschrieben wird, verbleibt zudem für die definitive Auftragsvergabe ein Ermessensspielraum¹¹, und die Erteilung des Zuschlags muß (noch) nicht öffentlich bekannt gemacht und begründet werden. So nimmt es nicht wunder, daß es nur in seltenen Fällen zu öffentlichen Aufträgen über Binnengrenzen hinweg gekommen ist.

Deutlichere Fortschritte auf dem Wege zu mehr Wettbewerb wird dagegen der Abbau des EG-internen „Normenprotektionismus“ machen. Ähnlich wie hier der Wettbewerb durch Einführung des „Ursprungslandprinzips“ intensiviert wird, soll es bei den indirekten Steuern geschehen. Bei der Mehrwertsteuer wird dabei auf volle Harmonisierung verzichtet. Bei den Sonderverbrauchssteuern, wo es keinen Vorsteuerabzug gibt, der die aus verbleibenden Steuersatzunterschieden resultierenden Wettbewerbsverzerrungen weitestgehend neutralisieren könnte, ist eine Vollharmonisierung jedoch sinnvoll und auch geplant. Für die Unternehmen und die Volkswirtschaft der Gemeinschaft insgesamt ist der Nutzen aus dem Wegfall der Grenzen groß. Die Unternehmen sparen Kosten der Grenzabfertigung in der Größenordnung von jährlich 25 Mrd. DM¹², die entweder den Verbrauchern über Preissenkungen oder über Gewinnverbesserungen den Investitionen zugute kommen. Gesamtwirtschaftlich werden sich der Wettbewerb intensivieren, der Handelsaustausch und das Wirtschaftswachstum erhöhen.

Wandel der Unternehmensstruktur und Erfordernisse der Wettbewerbspolitik

Die mit dem Kommissions-Weißbuch zum Binnenmarkt umrissene Steuerharmonisierung ist zwar auf die indirekten Steuern beschränkt. In der Tat sind die dort vorzufindenden Unterschiede für die trotz Zollunion fortbestehenden Grenzabfertigungen im Warenverkehr verantwortlich. Aber auch die für den Wettbewerb der Unternehmen nicht minder wichtigen direkten Steuern, d. h. die Einkommen- und Körperschaftsteuern, werden immer mehr von der Dynamik der Binnenmarktvollendung erfaßt. Denn einmal verschärft sich mit einer Veränderung im Aufkommen an indirekten Steuern bei unveränderten Staatsaufgaben der Druck in Richtung auf eine kompensatorische Anpassung bei den übrigen Steuern, die dann notwendigerweise ebenfalls auf Harmonisierung hinauslief. Zum anderen wird in einem vollendeten Binnenmarkt die Körperschaftsteuer zu einem immer wichtigeren Standortfaktor. Die Diskussion darum ist in einigen Ländern, darunter die Bundesrepublik, voll entfacht. Die Kommission macht sich diesen „Wettbewerb der Steuersysteme“ inzwischen zunutze und arbeitet an einem Konzept für die Harmonisierung der Körperschaftsteuersysteme.

Offene Märkte und steuerliche Standortneutralität werden die regionale Mobilität des produktiven Kapitals stark erhöhen. Zu rechnen ist aber nicht nur mit zahlreichen Schließungen und mit Neuerrichtungen an anderem Standort, sondern auch mit einem Boom von Übernahmen, Fusionen und Minderheitsbeteiligungen. Schon jetzt sind im Verhältnis zu den rein nationalen Transaktionen vor allem Mehrheitsbeteiligungen und die Gründung gemeinsamer Tochtergesellschaften, an denen mehrere EG-Länder beteiligt sind, deutlich auf dem Vormarsch¹³. Auch kleinere und mittlere Unternehmen werden sich durch Zusammenschluß oder andere Formen der Kooperation – die Kommission liefert u. a. mit ihren Gruppenfreistellungsverordnungen dafür zunehmend die Grundlage – den Bedingungen des erweiterten Marktes stellen müssen.

In dieser verschärften Tendenz zur Konzentration liegt teils eine Chance, teils aber auch Gefahr. Die Chance ergibt sich daraus, daß die Unternehmen mit der Markterweiterung ihre technisch bedingten, mindestopimalen Betriebsgrößen besser erreichen können, bei denen sie zu minimalen Stückkosten produzieren. Dies fördert die intra-industrielle Spezialisierung und verbessert die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Die Gefahr liegt darin, daß mißbrauchsfähige Marktmacht entsteht, die den Effizienzgewinn aus der Spezialisierung und Markterweiterung wieder zunichte macht.

Diese Entwicklung verlangt geradezu nach einer gemeinschaftsrechtlichen Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen. Schon seit 1973 gibt es dazu einen Verordnungsvorschlag der EG-Kommission¹⁴, der aber wegen Meinungsverschiedenheiten im Rat, insbesondere aufgrund von Besorgnissen der seinerzeit um ihre interventionistische Industriepolitik fürchtenden Briten und Franzosen, nicht verabschiedet wurde. Dieser Entwurf war noch stark an den Auswirkungen von Zusammenschlüssen in einem einzelnen Mitgliedstaat ausgerichtet

und entsprach insoweit im Prinzip etwa den Grundsätzen des deutschen Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Mit zunehmender Integration erweiterten sich indes die Märkte, so daß die Kommission 1982 ihren Vorschlag in diesem Punkte entscheidend änderte¹⁵: Sollten zuvor Konzentrationen mit einem gemeinsamen Anteil von weniger als 25% an den nationalen Märkten überhaupt nicht von der Kontrolle erfaßt werden (Aufgreifkriterium), so definierte die Kommission nunmehr einen Marktanteil von 20% in der EG insgesamt bzw. – nach einem weiteren Änderungsvorschlag aus dem Jahre 1984¹⁶ – einem wesentlichen Teil derselben oberhalb bestimmter Umsatzschwellenwerte als „Eingreifkriterium“ für die Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen. Daneben sollten – dies weitgehend allerdings schon nach dem ursprünglichen Entwurf – andere Kriterien wie die Finanzkraft der beteiligten Unternehmen sowie die Struktur, Dynamik und Weltoffenheit des betreffenden Marktes herangezogen werden.

Damit geraten aber die Kommissionsanforderungen an eine gemeinschaftsrechtliche Fusionskontrolle verstärkt in Widerspruch zu nationalen Regelungen. Gingen sie, was die Einbeziehung nicht unmittelbar marktrelevanter Kriterien (vor allem die Finanzkraft) betraf, bisher schon über die Regelungen in der Bundesrepublik Deutschland hinaus, so nunmehr auch in der Abgrenzung des „relevanten Marktes“. Zwar trägt auch das Bundeskartellamt mit seiner Formel von der „Marktanteildynamisierung“ und seiner Unterscheidung zwischen stabilen und (durch niedrige Marktzutrittschranken, insbesondere für ausländische Anbieter, gekennzeichneten) labilen Märkten¹⁷ dem verschärften internationalen Wettbewerb Rechnung, doch scheitern zum Zwecke der besseren Erschließung von Exportmärkten getätigte Inlandszusammenschlüsse oft noch an dem Argument, die tatsächliche Wettbewerbslage erlaube es nicht oder noch nicht, einen räumlich entsprechend großen übernationalen Markt abzugrenzen¹⁸.

Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes werden die administrativen Zutrittsbarrieren auf den Märkten der Mitgliedstaaten indes weitestgehend abgebaut, so daß dieses Argument immer weniger greifen kann. Eine Gemeinschaftsregelung wird damit unerläßlich. Dies hat mittlerweile auch der EG-Ministerrat akzeptiert. Der zuständige EG-Kommissar Sutherland ist sich sicher, daß es – auf der Grundlage einer erneut überarbeiteten Vorlage vom November 1987 – noch vor Ablauf des Jahres 1988 zu einer Ratsentscheidung kommen wird. Freilich fußt dieser Optimismus nicht allein auf einem neuen Problembewußtsein des Rates. Vielmehr hatte die Kommission gedroht, und sie war vom Europäischen Parlament dazu ermuntert worden¹⁹, bei weiterhin dilatorischer Behandlung im Rat ihre Vorlage zurückzuziehen und statt dessen die wettbewerbsrechtlichen Instrumente der Artikel 85 (grundsätzliches Kartellverbot) und 86 (Untersagung wegen Mißbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung) stärker in den Dienst der Fusionskontrolle zu stellen.

Starken Rückhalt für diese Position erhielt die Kommission durch ein Urteil des EuGH vom 17. 11. 87 (RS British American Tobacco/Reynolds gegen EG-

Kommission)²⁰, mit dem erstmals Art. 85 auch auf den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen für anwendbar erklärt worden ist. Dieses Urteil hat in Fachkreisen der Bundesrepublik für erhebliche Unruhe gesorgt. Befürchtet wird vor allem zweierlei: Rechtsunsicherheit für Unternehmen bei Fusions-, Übernahme- oder Beteiligungsvorhaben sowie eine extensive Einflußnahme der EG-Kommission auf die Unternehmenspolitik in einem dirigistisch-industriepolitischen Sinne. Rechtsunsicherheit wird befürchtet, weil nun keine klare Trennung mehr zwischen der Verhaltenskontrolle und der – horizontalen – Strukturkontrolle auf den jeweiligen Märkten bestehe und Art. 85 keinerlei Eingriffsschwellen vorsehe²¹, die die Entscheidungslage für die Betroffenen transparent machen würde. Und die Furcht vor industriepolitischer Gängelung durch die EG-Kommission ist in der deutschen Wirtschaft²² wie auch in Kreisen des Bundeskartellamtes²³ und des Bundeswirtschaftsministeriums²⁴ tief verwurzelt. Gefordert wird deshalb einhellig eine rechtlich eindeutige Ordnungsregelung mit einer klaren Orientierung an Kriterien des Wettbewerbs. Im Lichte ihrer Kritik an der „Inlandsfixierung“ des Bundeskartellamtes mag es die Wirtschaft, die sich entgegen ihrem Image bereits stark auf den europäischen Binnenmarkt hin orientiert²⁵, durchaus begrüßen, daß das EuGH-Urteil politisch die Akzeptanz einer gemeinschaftsrechtlichen Fusionskontroll-Regelung erhöht hat. Der neue Verordnungsentwurf mit seiner Tendenz zur Doppelbürokratie und seinem Vorschlag, die Zulässigkeit von Fusionen auch nach ihrem Beitrag zur Verwirklichung allgemeiner Vertragsziele zu beurteilen, hat jedoch eher alte Vorbehalte neu bekräftigt²⁶.

Beihilfenkontrolle: Problemfall Stahl

Mit der Intensivierung des innergemeinschaftlichen Wettbewerbs wird noch ein weiteres wettbewerbspolitisches Instrument immer wichtiger: die Beihilfenvergabe und -kontrolle. In diesem Zusammenhang sind aus jüngerer Zeit eine eher regionalpolitische und eine sektoralpolitische Entwicklung besonders hervorzuheben. Es handelt sich einmal um die Verdoppelung der sogenannten Strukturfonds (Regionalfonds, Sozialfonds, Abteilung Ausrichtung des Agrarfonds) in den nächsten sechs Jahren nach dem Grundsatzbeschluß des Europäischen Rates vom 11. und 12. Februar 1988, zum anderen um die sukzessive Aufhebung der Produktionsquoten im Stahlsektor.

Mehr Strukturfonds-Mittel bedeuten auch mehr Intervention in den Marktprozeß. Soweit sie den Strukturwandel sozial abfedern, sind sie unerlässlich. Soweit sie regionale Standortnachteile ausgleichen, entsprechen sie im Prinzip ebenfalls dem Regelwerk und dem politischen Selbstverständnis der Gemeinschaft, das sich neuerlich im EEA-Kapitel über die „Kohäsionspolitik“²⁷ verdeutlicht. Angesichts der immer noch extensiven Abgrenzung von Fördergebieten und der Unkenntnis über die tatsächliche Höhe von Standortnachteilen stellt die drastische Mittelaufstockung aber auch ein Gefahrenpotential für die Wettbewerbsneutralität nach Aufhebung der Binnengrenzen dar²⁸.

Ein Teil der Mittel entfällt auch auf die alten Stahlreviere, wo umfangreiche Überkapazitäten abgebaut werden müssen. Nach den Vorstellungen der Kommission vom Sommer 1987 sollen mit einer Gemeinschaftsbeteiligung von zusammen 870 Mio. ECU Ersatzarbeitsplätze geschaffen sowie soziale Kosten und Infrastrukturmaßnahmen finanziert werden²⁹. Besonders ist an die Ansiedlung kleiner und mittlerer Unternehmen gedacht. Weitere 600 Mio. ECU sollen als Prämien für Kapazitätsstillegungen und die Finanzierung von damit in Zusammenhang stehenden zusätzlichen Sozialkosten³⁰ bereitstehen.

An den Kosten des Kapazitätsabbaus sollen sich aber auch die Hütten beteiligen, deren Produktion durch Quoten geschützt ist. Der Beitrag eines Unternehmens soll um so höher sein, je besser es ausgelastet ist. Dies wird jedoch von den deutschen Unternehmen strikt abgelehnt³¹. Sie machen geltend, zunächst hätten sie mit Vorleistungen bei den Kapazitätsstillegungen ihre Auslastung verbessert, und zwar im Gegensatz zu hochsubventionierten staatseigenen Unternehmen in anderen EG-Ländern, die vom Staat an solchen Schließungen gehindert worden seien³², und nun sollten die deutschen Unternehmen obendrein die überfälligen Schließungen anderer mitfinanzieren. Diese Kritik liegt auf der Linie einer umfassenderen Unzufriedenheit mit der EG-Kommission, die es nicht geschafft habe, die Beihilfenvergabe in anderen EG-Ländern im Zaume zu halten, und es trotz der seit Anfang 1986 gegebenen Unzulässigkeit weiterer Beihilfen jedweder Erscheinungsform³³ auch wohl nicht schaffen werde zu verhindern, daß dem konkursbedrohten italienischen Stahlunternehmen Finsider in Form einer staatlich finanzierten Kapitalaufstockung abermals ein hoher Subventionsbetrag zufließen werde.

In Anbetracht dieser vorgeblichen Benachteiligung im Wettbewerb auf diesem äußerst schwierigen Markt verlangt die deutsche Stahlindustrie die Beibehaltung des unter der manifesten Krise vor sieben Jahren eingeführten Quotensystems. Hierin ist sie sich wiederum mit den meisten ausländischen Konkurrenzunternehmen einig. Die Forderung erstreckt sich auf die Stahlkategorien I (Warmbreitband), II (Grobbleche) und III (schwerer Formstahl); die Kategorien IV (Walzdraht) und VI (Stabstahl) sind bereits zum 1. 1. 1988 liberalisiert worden. Kommission und Rat waren letztlich aber nur bereit, das Quotenregime für Warmbreitband, Bleche und Formstahl definitiv bis Mitte 1988 zu verlängern³⁴. Einer weiteren Verlängerung für die Kategorien II und III soll nur bei festen Zusagen der Wirtschaft zugestimmt werden, die von den „drei Stahlweisen“ – sie waren von der Kommission mit einer Analyse beauftragt worden – in den genannten Kategorien auf 16 Mio. Jahrestonnen geschätzten Überkapazitäten³⁵ weitestgehend abzubauen³⁶. Die Weisen hatten zuvor festgestellt, daß es dem europäischen Stahlverband Eurofer nicht gelungen ist, seine Mitglieder zu einer der künftigen Marktlage angemessenen freiwilligen Kapazitätsreduzierung zu bewegen.

Die Liberalisierungspläne der Kommission erscheinen durchaus folgerichtig: Wenn eine geordnete Stillegung nicht möglich ist, muß der Markt entscheiden.

Dies entspräche dem Grundgedanken der Binnenmarktvollendung. In der relativ günstigen Konjunkturlage für Warmbreitband wäre eine Fortführung der Quotenregelung ihrer Meinung nach auch gar nicht vom EGKS-Vertrag gedeckt. Die Beihilfenpraxis anderer Länder sei jedenfalls keine hinreichende Grundlage; zu ihrer Steuerung müßten andere Gemeinschaftsinstrumente eingesetzt werden⁹⁷.

Fazit

Damit stellt die Kommission freilich selber die wettbewerbs- und industriepolitisch eminent wichtige Funktion der Beihilfenaufsicht heraus. Von deren Gelingen hängt ihre Glaubwürdigkeit ab. Dies gilt nicht allein für die Stahlpolitik. In denjenigen Mitgliedstaaten, die sich einem forcierten Wettbewerb gewappnet fühlen, steht und fällt die Bereitschaft von Wirtschaft und Regierungen, die Vollendung des Binnenmarktes mitzutragen, mit der Garantie fairer Wettbewerbsverhältnisse. Denn im integrierten Binnenmarkt kann niemand mehr auf einem nationalen, geschützten Teilmarkt Zuflucht suchen. So sehr die Kommission in der Kontrolle der Unternehmenskonzentration die Kooperation von Wirtschaft und Regierungen nur mit klaren, vor Willkür schützenden Regeln gewinnen kann, so in der Beihilfenaufsicht, wo relativ klare Regeln schon seit Beginn der Gemeinschaft existieren, nur durch eine entsprechend klare, nicht-diskriminierende Rechtsanwendung. Erst auf dieser Grundlage lassen sich die weittragenden Hoffnungen auf Herausbildung einer europäischen Unternehmens- und Kooperationsstruktur, die sich nicht in der „Mitnahme“ gemeinschaftlich verarbeiteter finanzieller Angebote erschöpfen soll, verwirklichen.

Anmerkungen

- 1 Abgedruckt in: Kommission der EG (Hrsg.): Sechzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Brüssel/Luxemburg 1987, Anhang S. 237-245.
- 2 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Europas Zukunft, Vollendung des Binnenmarktes 1992 - Argumente, in: EG-Nachrichten, Berichte und Informationen, Nr. 2/1988, S. 7.
- 3 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Vollendung des Binnenmarktes, Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat. Dokument, Luxemburg 1985, S. 23 f.
- 4 Vgl. EG-Nachrichten, Berichte und Informationen, Nr. 8/1988, S. 3.
- 5 Vgl. ebenda.
- 6 Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen (Hrsg.): Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland, Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes, Entwurf, März 1988, S. 96 ff.
- 7 Kommission der EG (Hrsg.): Auf dem Weg zu einer dynamischen Europäischen Volkswirtschaft. Grünbuch über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte, Entwurf, Mitteilungen der Kommission an den Rat, XIII/246 (87), Brüssel, Mai 1987, S. 60 ff.
- 8 Dieselbe (Hrsg.): Auf dem Wege zu einem wettbewerbsfähigen EG-weiten Telekommunikationsmarkt im Jahre 1992. Zur Verwirklichung des Grünbuches über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte. Stand der Diskussion und Vorschläge der Kommission (Mitteilung der Kommission, Dok. KOM [88] 48 endg., Brüssel, Februar 1988, S. 21).
- 9 Vgl. das Weißbuch der EG-Kommission, a.a.O., S. 23.

- 10 Vgl. ebenda.
- 11 Vgl. Schwarze, Jürgen: Diskriminierung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge aus der Sicht des Gemeinschaftsrechts, in: Meessen, Karl Matthias (Hrsg.): Öffentliche Aufträge und Forschungspolitik (Schriftenreihe des Arbeitskreises Europäische Integration Bd. 3). Baden-Baden 1979, S. 79–100, hier S. 92.
- 12 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Berichte und Informationen, Nr. 31/1986, S. 1.
- 13 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): Sechzehnter Bericht . . . , a.a.O. (Anm. 1), S. 212 und 216.
- 14 ABl. der EG, C 92 vom 31. 10. 1973, S. 1.
- 15 ABl. der EG, C 36 vom 12. 2. 1982, S. 3.
- 16 Vgl. ABl. der EG, C 51 vom 23. 2. 1984, S. 8.
- 17 Vgl. Bundeskartellamt/Antwort von Präsident Professor Dr. Wolfgang Kartte an den BDI: „Die Behauptung, das Amt sei fixiert auf den inländischen Wettbewerb, ist falsch“, in: Handelsblatt v. 20. 7. 1987.
- 18 Vgl. ebenda.
- 19 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.), a.a.O. (Anm. 1), S. 241.
- 20 Vgl. Kommission der EG (Hrsg.): 21. Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1987, S. 393.
- 21 Vgl. Moosecker, Karlheinz: Wendepunkt im europäischen Kartellrecht: Einführung einer Fusionskontrolle durch die richterliche Hintertür?, in: Handelsblatt v. 3. 12. 1987.
- 22 Vgl. EG-Fusionskontrolle/Der deutsche Standpunkt zum europäischen Kartellrecht. BDI gegen eine Abkoppelung vom Begriff der Marktbeherrschung, in: Handelsblatt v. 21. 1. 1988.
- 23 Vgl. Kartellrecht/Europa fordert seinen Tribut auch im Wettbewerbsrecht. Im nächsten Jahr kommt es zu einer europäischen Fusionskontroll-Regelung, in: Handelsblatt v. 11./12. 12. 1987.
- 24 Vgl. Wettbewerb/Mitgliedsländer der Gemeinschaft akzeptieren Regelung für vorbeugende Fusionskontrolle. Forderungen der EG-Kommission zeigen Wirkung, in: Handelsblatt v. 2. 12. 1987.
- 25 So veranstaltete der BDI zusammen mit zahlreichen Wirtschaftsverbänden im März 1988 eine stark besuchte Konferenz über den europäischen Binnenmarkt, auf der nicht nur die Verbandsmitglieder über die zu erwartenden Entwicklungen informiert wurden, sondern
- wo auch Befürchtungen an die Kommission herangetragen und Positionen auf den einzelnen Gebieten (Handel, Dienstleistungen, Kapitalverkehr) abgesteckt wurden.
- 26 Vgl. Scholz, Rupert: Kartellrecht/Eingriffe in die Unternehmen nur zum Schutz der Wettbewerbsfreiheit gerechtfertigt. Für EG-Fusionskontrolle ist Tatbestand „allgemeine Vertragsziele“ untauglich, in: Handelsblatt v. 14. 4. 1988.
- 27 Vgl. EEA, Unterabschnitt IV – Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, abgedruckt im Jahrbuch der Europäischen Integration 1985, S. 440 f.
- 28 Vgl. Franzmeyer, Fritz: Struktur- und Wettbewerbsaspekte neuer Gemeinschaftspolitiken – EG im Zeichen von Binnenmarktvollendung, Süderweiterung, Technologiegemeinschaft und Ausbau der Währungsunion, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, Heft 4 (1987), S. 265.
- 29 Vgl. Gesamtinitiative der EG-Kommission im Stahlsektor. Im Mittelpunkt steht die Schaffung von 80 000 Ersatzarbeitsplätzen, in: EG-Nachrichten – Berichte und Informationen – Dokumentation, Nr. 7/1987, S. 5.
- 30 Vgl. ebenda, S. 3.
- 31 Vgl. Die Kohle- und Stahlkrise wird sehr teuer, in: Süddeutsche Zeitung v. 4. 8. 1987.
- 32 Vgl. Radzio, Heiner: Stahlrunde in Bonn. „Kein anderes Land der EG hat solche Vorleistungen gebracht wie wir“, in: Handelsblatt v. 1. 10. 1987.
- 33 Vgl. ABl. der EG, L 340 v. 18. 12. 1985, S. 1.
- 34 Vgl. Mitteilung der Kommission an den Rat zur Änderung der Mitteilung KOM (87)388 endg./2 v. 17. 9. 1987 – Stahlpolitik. KOM (87)640 endg. v. 26. 11. 1987, S. 3 f.
- 35 Vgl. Colombo, U., Friderichs, H., Mayoux, J.: Die Stahlpolitik der Gemeinschaft, Diagnose und Empfehlungen. Auf Antrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erstellter Bericht, in: EG-Kommission, Dok. KOM (87)640 endg., S. 6–21, hier S. 16.
- 36 Vgl. EG-Stahlpolitik/Vorerst gibt es eine Verlängerung der Quoten um sechs Monate. Die Unternehmen sollen auf verbindliche Stilllegungszusagen festgelegt werden, in: Handelsblatt v. 10. 12. 1987.
- 37 Vgl. Dok. KOM (87)640 endg., a.a.O., S. 3.

Weiterführende Literatur

- Beratende Versammlung zur Vertretung von Wirtschaft und Gesellschaft/Europäische Gemeinschaften/Wirtschafts- und Sozialausschuß (Hrsg.): Die Wettbewerbspolitik der Gemeinschaft. Brüssel 1987.
- Deutscher Industrie- und Handelstag (Hrsg.): Positionspapier zur Stahlpolitik. Manuskript, o. O., o. J. (1987).
- Efficiency, Stability and Equity. A Strategy for the Evolution of the Economic System of the European Community. Report of a study group appointed by the Commission of the European Communities, and presided by T. Padoa-Schioppa, o. O., April 1987, insbes. Abschnitte 11.2 (How much competition) und 11.3 (Measures to favour European enterprise).
- Fels, Gerhard u. Otto Vogel (Hrsg.): Brauchen wir eine neue Industriepolitik? Institut der Deutschen Wirtschaft, Köln 1987.
- Hall, Graham (ed.): European Industrial Policy. Croom Helm/Beckenham 1986.
- Kantzenbach, Erhard u. Jörn Kruse: Kollektive Marktbeherrschung. Das Konzept und seine Anwendbarkeit für die Wettbewerbspolitik. Kommission der EG, Dokument, Brüssel 1987.
- Kommission der EG (Hrsg.): Auf dem Wege zu einer dynamischen europäischen Volkswirtschaft. Grünbuch über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte. Mitteilung der Kommission, KOM (87)290 endg.
- Dies. (Hrsg.): Sechzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik. Luxemburg 1987.
- Dies. (Hrsg.): Siebzehnter Bericht über die Wettbewerbspolitik. Luxemburg 1988.
- Neumann, Wolfgang u. Henrik Uterwedde: Industriepolitik – Ein deutsch-französischer Vergleich. Opladen 1986.
- OECD (Hrsg.): Competition Policy in OECD Countries 1986–1987. Paris 1988.